

Statuten SVIAL

genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 07. Juni 2024
(Stand am 07. Juni 2024)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «SVIAL/ASIAT – Berufsverband der Hochschulabsolventen im Agro-Food-Bereich» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

¹ Der SVIAL ist der gesamtschweizerische Berufsverband der Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die im Agrar- oder Lebensmittelbereich (Agro-Food-Bereich) tätig sind, oder die sich aufgrund ihres Studiums zugehörig fühlen. Er ist unabhängig, neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

² Der Agro-Food-Bereich umfasst nach dem Verständnis des SVIAL das gesamte Agrar- und Lebensmittelsystem mit seinen angelagerten Gebieten, die für eine ganzheitliche Systembetrachtung erforderlich sind.

³ Der SVIAL

- a. setzt sich für die beruflichen Belange seiner Mitglieder in allen Phasen ihrer Laufbahn ein;
- b. fördert die Vernetzung aller Akteure im Agro-Food- Bereich;
- c. vermittelt zwischen Bildungs- und Arbeitswelt und engagiert sich gegenüber der Öffentlichkeit für ein zeitgemässes Bild der vertretenen Berufe;
- d. unterstützt die Bildung in diesem Bereich und betreibt dazu insbesondere einen Lehrmittelverlag;
- e. kann Plattformen für die Diskussion von aktuellen und zukunftsweisenden Fragen bieten und fördert ein gemeinsames berufliches Werteverständnis.
- f. kann sich an anderen juristischen Personen oder

Kapitalgesellschaften beteiligen

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

¹ Es können natürliche und juristische Personen Mitglied werden.

² Der SVIAL führt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Mitglieder in der Berufsphase
- b. Mitglieder in Ausbildung
- c. Mitglieder im Ruhestand
- d. Ehrenmitglieder
- e. Juristische Personen

Art. 5 Mitglieder in der Berufsphase

Mitglieder in der Berufsphase sind Personen, die im Agro- Food-Bereich ausgebildet oder beruflich tätig sind, und die über einen Hochschulabschluss verfügen.

Art. 6 Mitglieder in Ausbildung

Mitglieder in Ausbildung sind Studierende und Doktorierende der Agrar- oder der Lebensmittelwissenschaften an schweizerischen Hochschulen.

Art. 7 Mitglieder im Ruhestand

Mitglieder im Ruhestand sind:

- a. Mitglieder, die das AHV-Alter erreicht haben. Sie gelten ab dem folgenden Jahr als Mitglieder im Ruhestand.
- b. Mitglieder, die vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausgetreten sind. Sie können ab dem folgenden Jahr einen Antrag auf eine „Mitgliedschaft im Ruhestand“ stellen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Verbandsziele besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8^{bis} Juristische Personen

Juristische Personen sind Unternehmen, Institutionen oder Organisationen aus dem Schweizer Agro-Food-Bereich.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

- ¹ Natürliche Personen: Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und können sich in ein Organ des SVIAL gemäss Art. 17 Buchstabe b, c oder e wählen lassen. Sie haben alle je eine Stimme, unabhängig von ihrer Mitgliederkategorie.
- ² Juristische Personen haben das Stimm- und aktive Wahlrecht. Sie haben eine Stimme, unabhängig von ihrer Grösse.
- ³ Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Geschäfte vorzuschlagen und zu traktandierten Geschäften Anträge zu stellen. Sie dürfen vom Vorstand und der Revisionsstelle Auskunft über die Geschäfte des SVIAL verlangen.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- a. den Zweck des SVIAL zu unterstützen,
- b. die Statuten zu achten,
- c. den Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 11 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich im ersten Quartal erhoben, werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und sind in Anhang 1 aufgeführt.
- ² Bei Neueintritten erfolgt die Erhebung der Mitgliederbeiträge nach dem Aufnahmeentscheid. Erfolgt der Beitritt im ersten Halbjahr ist der volle Beitrag zu entrichten. Für Beitritte im zweiten Halbjahr ist kein Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- ³ Mitglieder im Ruhestand können eine Lebensmitgliedschaft erwerben. Der entsprechende Beitrag wird einmalig erhoben, womit der jährliche Mitgliederbeitrag entfällt.
- ⁴ Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 12 Aufnahme von Mitgliedern

- ¹ Wer Mitglied werden will, reicht der Geschäftsstelle des SVIAL das Beitrittsgesuch ein.
- ² Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet die Geschäftsstelle des SVIAL. In unklaren oder strittigen Fällen entscheidet der Vorstand abschliessend.
- ³ Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet der Vorstand auf Antrag der Geschäftsstelle.

Art. 13 Ende der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall.
- ² Mitglieder können jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle des SVIAL auf Ende des Kalenderjahres austreten.
- ³ Der Vorstand kann Mitglieder nach Art. 72 ZGB ausschliessen, wenn sie ihren Pflichten nach Art. 10 nicht nachkommen oder gegen die Interessen des SVIAL verstossen, insbesondere bei dessen Schädigung.
- ⁴ Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen diesen Entscheid bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Rekurs einzureichen, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist.

III. Finanzielles

Art. 14 Finanzierung

Der Verein finanziert sich insbesondere aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. dem Erlös von Veranstaltungen
- c. den Einnahmen aus Dienstleistungen
- d. Unterstützungsbeiträgen Dritter
- e. Zuwendungen und Legaten jeder Art
- f. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- g. Einnahmen aus Beteiligungen.

Art. 15 Haftung für Schulden des SVIAL

Für die Verbindlichkeiten des SVIAL haftet dieser ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

¹ Das Geschäftsjahr des SVIAL entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Jahresrechnung wird nach den anerkannten Regeln der Buchführung und Rechnungslegung erstellt.

IV. Organe und ihre Aufgaben

Art. 17 Organe

Die Organe des SVIAL sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. die Geschäftsstelle
- e. die Kommissionen

A. Mitgliederversammlung

Art. 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des SVIAL folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b. Festlegung und Änderung der Statuten;
- c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums;
- d. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und Entscheid über Erweiterung der Revisionsstelle zur Geschäftsprüfungskommission im Bedarfsfalle gemäss Art. 24;
- e. Verabschiedung der Strategie zur Erfüllung der Vereinszwecke;
- f. Genehmigung des Budgets für das darauffolgende Jahr;
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (gültig ab dem nachfolgenden Geschäftsjahr);

- h. Genehmigung des Jahresberichts;
- i. Genehmigung der Jahresrechnung in Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- j. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- k. Behandlung weiterer von Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten und ordentlich traktandierten Geschäfte;
- l. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- m. Aufnahme von juristischen Personen
- n. Entscheidung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
- o. Beschluss über die Auflösung oder Fusionierung des Vereins;
- p. Entscheidung über die Gründung von oder die Beteiligung an juristischen Personen.

Art. 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte statt.
- ² Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und teilt den Mitgliedern das Datum mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit.
- ³ Traktandierungsanträge von Organen oder Mitgliedern müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher und begründeter Form bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- ⁴ Die Traktandenliste der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch E-Mail oder Brief an die zuletzt mitgeteilte Adresse mitgeteilt werden.
- ⁵ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder 200 Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand hat die von den Mitgliedern verlangte Versammlung innerhalb von vier Monaten durchzuführen. Es gilt im Übrigen dasselbe Verfahren wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art 20 Abstimmung und Wahlen

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ² Die Mitgliederversammlung befindet nur über traktandierte Geschäfte.
- ³ Sie fasst ihre Beschlüsse nach folgenden Regeln:
 - a. Wahlen und Abstimmungen erfolgen aufgrund der vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellten Anträge. Sie werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag und mit Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung eine Wahl oder eine Abstimmung geheim durchführen.
 - b. Bei Sachgeschäften gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bzw. leere Stimmzettel und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident, respektive der Vorsitzende der Mitgliederversammlung, den Stichentscheid.
 - c. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los.
 - d. Für die Revision der Statuten sowie für die Auflösung oder Fusion des Vereins gelten die besonderen Regeln gemäss Art. 27 und 28.
 - d.^{bis} Wahlen und Abstimmungen können auch vor der Versammlung online oder auf dem Korrespondenzweg stattfinden. Wird bei einem Traktandum eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, wird es an der Versammlung diskutiert und neu darüber abgestimmt, wobei dann die Mehrheiten gemäss Art. 20 lit. b. & c. gelten.

B. Vorstand**Art. 21 Zusammensetzung des Vorstandes**

- ¹ Der Vorstand besteht, einschliesslich des Präsidiums, aus mindestens sieben Mitgliedern.
- ² Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin, einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium aus zwei Personen.

- ³ Bei Besetzung des Vorstands ist eine angemessene Vertretung der Berufsgruppen und Tätigkeitsfelder, der Hochschulen, insbesondere der ETH Zürich, der Studierendenorganisationen, der Bildungs- und Beratungszentren, der Geschlechter und der Sprachregionen der Schweiz anzustreben.
- ⁴ Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich; die gesamte Amtsdauer ist auf zwölf Jahre begrenzt.

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand organisiert den SVIAL entsprechend den Erfordernissen und Aufgaben.
- ² Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- ³ Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse an die Geschäftsstelle delegieren.
- ⁴ Der Vorstand regelt seine Aufgaben und Befugnisse, die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle und der Kommissionen in einem Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 23 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

- ¹ Der Vorstand organisiert sich selber und die Gremien nach Art. 25 und 26 und legt die Organisation in einem Organisations- und Geschäftsreglement fest.
- ² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³ Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin/der Präsident, respektive der Vorsitzende der Sitzung, den Stichentscheid.
- ⁴ Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Um gültig zu sein, müssen für Zirkulationsbeschlüsse mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine Stimme abgegeben haben.

Art. 24 Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei fachlich kundige Revisoren und einen Ersatzrevisor. Diese bilden zusammen die Revisionsstelle.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich; die

gesamte Amtsdauer ist auf zwölf Jahre begrenzt.

- ³ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des SVIAL. Dazu kann sie aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zusätzlich eine externe Revisionsstelle beiziehen.
- ⁴ Sie kann von der Mitgliederversammlung bei Bedarf und befristet mit zusätzlichen Aufgaben, Kompetenzen und personellen Ressourcen zum Zweck der Geschäftsprüfung ausgestattet werden und wird dadurch zu einer Geschäftsprüfungskommission erweitert.
- ⁵ Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt an der Mitgliederversammlung die Anträge zur Verabschiedung der Rechnung und der Entlastung von Vorstand und Geschäftsstelle.

Art. 25 Geschäftsstelle

- ¹ Der SVIAL führt eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsleiters oder einer Geschäftsleiterin.
- ² Die Aufgaben und die Organisation der Geschäftsstelle sind im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.
- ³ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter wird vom Vorstand gewählt.

Art. 26 Kommissionen

- ¹ Kommissionen sind vom Vorstand eingesetzte Gremien.
- ² Ihre Aufgaben und ihre Organisation sind im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.

V. Statutenänderung, Auflösung oder Fusion

Art. 27 Statutenänderung

- ¹ Die Statuten können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds geändert werden.
- ² Eine Änderung erfordert das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 28 Auflösung oder Fusion des Vereins

- ¹ Ein Antrag auf Auflösung oder Fusion des SVIAL muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der

Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

² Der SVIAL wird aufgelöst oder stimmt einer Fusion zu, wenn mindestens zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung dem Antrag zustimmen.

³ Im Fall der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren und bestimmt das Liquidationsverfahren.

⁴ Das verbleibende Vereinsvermögen ist bei der Auflösung einer Treuhandstelle zu übergeben. Entsteht innerhalb von 10 Jahren eine neue Organisation mit ähnlichen Zwecken, so ist ihr das Vermögen auszuhändigen. Tritt dieser Fall nicht ein, so ist das Vermögen dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auslegung

Für die Auslegung der Bestimmungen dieser Statuten ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 30 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2024 angenommen. Sie ersetzen jene vom 20. April. 2018 und treten auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

Wädenswil, 7. Juni 2024

Präsident:



Dr. Peter Braun

Geschäftsführer:



Marcel Anderegg

Anhang 1

Jährliche Mitgliederbeiträge

CHF 120.00	für Aktivmitglieder
CHF 70.00	für Aktivmitglieder im Ausland
CHF 70.00	für den (Ehe-)Partner, bei doppelter Mitgliedschaft beider Personen
CHF 30.00	für Mitglieder in Ausbildung
CHF 50.00	ab dem 66. Altersjahr oder CHF 700.00 für Lebensmitgliedschaft

Juristische Personen:

«Die Mitgliederbeiträge für juristische Personen werden in einer Übergangsphase bis zur Mitgliederversammlung 2025 in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe (bestehend aus Vorstand, Kommission und interessierten Mitgliedern) vom Vorstand festgelegt.»